

Laufzeit: 01.12.2020 – 30.06.2022
gültig ab 1. Dezember 2020
erstmals kündbar zum 30. Juni 2022

BUNDESLOHN-TARIFVERTRAG

vom 7. Dezember 2020

FÜR GELD- UND WERTDIENSTE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

gültig mit Wirkung ab 1. Dezember 2020

Zwischen der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW),
Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

- andererseits -


wird folgender **Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich:** für die Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich:** für alle Betriebe bzw. selbstständigen Betriebsabteilungen, die Geld- und Wertdienste in der Geldbearbeitung und / oder als Geld- und Werttransporte durchführen,
- persönlich:** für alle in diesen Bereichen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und für die im Geld- und Werttransport und in der Geld- und Wertbearbeitung operativ tätigen betrieblichen Angestellten.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

1 

§ 2 Stundengrundlöhne

Die Stundengrundlöhne für Sicherheitsmitarbeiter betragen in Euro für die:

a) *Mobile Dienstleistung:* Geld- und Werttransport

Bundesland	bis 31.05.2021	ab 01.06.2021	ab 01.01.2022
Nordrhein-Westfalen	18,00	18,40	18,60
Niedersachsen	17,41	17,81	18,01
Baden-Württemberg	17,11	17,61	17,91
Bayern			
Bremen	16,79	17,29	17,59
Hamburg			
Hessen			
Rheinland-Pfalz	15,80	16,30	16,60
Saarland			
Schleswig-Holstein	14,68	15,18	15,48
Berlin	14,42	14,92	15,22
Brandenburg			
Mecklenburg-Vorpommern			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Thüringen			

b) *Stationäre Dienstleistung:* Geldbearbeitung

Bundesland	bis 31.05.2021	ab 01.06.2021	ab 01.01.2022
Bayern	15,03	15,53	15,83
Hessen			
Nordrhein-Westfalen	15,03	15,43	15,63
Baden-Württemberg	14,80	15,30	15,60
Bremen			
Hamburg			
Niedersachsen	14,80	15,20	15,40
Rheinland-Pfalz	12,69	13,19	13,49
Saarland			
Schleswig-Holstein			
Berlin	12,16	12,66	12,96
Brandenburg			
Mecklenburg-Vorpommern			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Thüringen			

- c) Werden für die in lit. a) und b) genannten Tätigkeiten Entgelte gezahlt, die über den bisherigen tariflichen Lohn hinausgehen, werden diese ebenfalls um den gleichen Euro-Betragswert angehoben, wie die tariflichen Stundengrundlöhne in den oben genannten Tabellen. Die Euro-Betragswerte ergeben sich aus der Tabelle der **Anlage 1**.

§ 3 Betriebliche Angestellte

1. Für die im Geld- und Werttransport und in der Geld- und Wertbearbeitung operativ tätigen betrieblichen Angestellten, wie Einsatzleiter, Schichtleiter und Disponenten mit Monatsvergütungen erhöhen sich die Monatsentgelte
 - ab 01.06.2021 um 2,5 Prozent und
 - ab 01.01.2022 um 1,5 Prozent, maximal um jeweils 105,00 Euro pro Monat.
2. Ausgenommen von dieser Erhöhung sind operativ tätige betriebliche Angestellte mit einer Gesamtmonatsvergütung ab 4.200,00 Euro (viertausendzweihundert Euro) brutto pro Monat (Stand 31.12.2020).
3. Die Teilzeitbeschäftigten erhalten die Erhöhung anteilig.

§ 4 Corona-Sonderzahlung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Zahlung einer Corona-Sonderzahlung als sonstige, einmalige Leistung des Arbeitgebers iSv. § 3 Nr. 11a EstG zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie für die unter § 1 des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, die bis spätestens 31.12.2020 zur Auszahlung kommt. Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte Gewährung einer solchen o. g. Zuwendung besteht für die Zukunft nicht. Eine Steuerfreiheit ist in R 3.11 Abs. 2 LStR in Verbindung mit den BMF-Schreiben vom 09.04.2020 (Az IV C 5 – S 2342/20/1000):001 und 26.10.2020 (Az IV C 5 – S 2342/20/10012:003) begründet.

Nähere Einzelheiten der Corona-Sonderzahlung regelt die **Anlage 2** zu diesem Tarifvertrag.

§ 5 Fälligkeit der Vergütungsansprüche

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist im Folgemonat bis spätestens zum 15. vorzunehmen. Die Auszahlung der Gehälter ist am jeweils Monatsletzten fällig.

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Arbeitsortprinzip

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung für die mobile Dienstleistung im Tarifsinne für inländische Unternehmen der Ort ist, an dem die Arbeit aufgenommen und beendet wird.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für die stationäre Dienstleistung in der Geldbearbeitung Ort der Erbringung der Arbeitsleistung der Ort ist, an dem die Arbeit im Geldbearbeitungszentrum aufgenommen und beendet wird.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Bundeslohntarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 in Kraft. Er hat eine Laufzeit bis 30. Juni 2022.
2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, jedoch erstmals zum 30. Juni 2022.
3. Unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten – ursprünglich bis 31. Januar 2021 – setzt dieser Bundeslohntarifvertrag den Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste vom 3. Januar 2019 und die Protokollnotiz 1 „Betriebliche Altersvorsorge“ vom 3. Januar 2019 mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Protokollnotiz 2 „Krankentageberechnung“ vom 3. Januar 2019 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft; sie hat keine Nachwirkung.
4. Die Tarifparteien streben die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages an.

Berlin/Bad Homburg, 7. Dezember 2020

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)



Michael Mewes
(Vorstandsvorsitzender BDGW)



Hans-Jörg Hisam
(stv. Vorstandsvorsitzender und
Verhandlungsführer BDGW)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand



Christine Behle
(Bundesfachbereichsleiterin und
Mitglied des ver.di-Bundesvorstands)



Anette Berger
(Bundesfachgruppenleiterin ISF und
ver.di-Verhandlungsführerin)

Anlage 1 zu § 2 lit. c) – Stundengrundlöhne und Prozenterhöhungen

zum Bundeslohntarifvertrag vom 07.12.2020 für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland, gültig mit Wirkung ab 01.12.2020

1. Mobil / Geld- und Werttransport							
Bundesland	bis 31.05.2021	1. Erhöhung und Lohn zum 01.06.2021			2. Erhöhung und Lohn zum 01.01.2022		
		% - Wert	Betrag in €	Lohn in €	% - Wert	Betrag in €	Lohn in €
Nordrhein-Westfalen	18,00	2,22	0,40	18,40	1,09	0,20	18,60
Niedersachsen	17,41	2,30	0,40	17,81	1,12	0,20	18,01
Baden-Württemberg, Bayern	17,11	2,92	0,50	17,61	1,70	0,30	17,91
Bremen, Hamburg, Hessen	16,79	2,98	0,50	17,29	1,74	0,30	17,59
Rheinland-Pfalz, Saarland	15,80	3,16	0,50	16,30	1,84	0,30	16,60
Schleswig-Holstein	14,68	3,41	0,50	15,18	1,98	0,30	15,48
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	14,42	3,47	0,50	14,92	2,01	0,30	15,22

2. Stationär / Geld- und Wertbearbeitung							
Bundesland	bis 31.05.2021	1. Erhöhung und Lohn zum 01.06.2021			2. Erhöhung und Lohn zum 01.01.2022		
		% - Wert	Betrag in €	Lohn in €	%- Wert	Betrag in €	Lohn in €
Bayern, Hessen	15,03	3,33	0,50	15,53	1,93	0,30	15,83
Nordrhein-Westfalen	15,03	2,66	0,40	15,43	1,30	0,20	15,63
Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg,	14,80	3,38	0,50	15,30	1,96	0,30	15,60
Niedersachsen	14,80	2,70	0,40	15,20	1,32	0,20	15,40
Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	12,69	3,94	0,50	13,19	2,27	0,30	13,49
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	12,16	4,11	0,50	12,66	2,37	0,30	12,96

Berlin/Bad Homburg, 7. Dezember 2020

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)


Michael Mewes
(Vorstandsvorsitzender, BDGW)


Hans-Jörg Hisam
(stv. Vorstandsvorsitzender und
Verhandlungsführer BDGW)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand


Christine Behle
(Bundesfachbereichsleiterin und
Mitglied des ver.di-Bundesvorstands)


Anette Berger
(Bundesfachgruppenleiterin ISF und
ver.di-Verhandlungsführerin)

Anlage 2 zu § 4 – Corona-Sonderzahlung, gültig bis 31.12.2020

zum Bundeslohntarifvertrag vom 07.12.2020 für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Zahlung einer Corona-Sonderzahlung als sonstige, einmalige Leistung des Arbeitgebers iSv. § 3 Nr. 11a EstG zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie für die unter § 1 des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, die bis spätestens 31.12.2020 zur Auszahlung kommt. Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte Gewährung einer solchen freiwilligen Zuwendung besteht für die Zukunft nicht. Eine Steuerfreiheit ist in R 3.11 Abs. 2 LStR in Verbindung mit den BMF-Schreiben vom 09.04.2020 (Az IV C 5 – S 2342/20/1000):001 und 26.10.2020 (Az IV C 5 – S 2342/20/10012:003) begründet.
- (2) Die Corona-Sonderzahlung als zusätzliche Leistung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
 - a) wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
 - b) setzt nicht den Anspruch auf Arbeitslohn zugunsten der Leistung herab,
 - c) wird nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
 - d) erhöht nicht den Arbeitslohn bei Wegfall der Leistung.
- (3) Unter Maßgabe der vorgenannten Voraussetzungen nach Absätzen (1) und (2) erhalten alle in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des § 1 des Bundeslohntarifvertrages fallen und im Auszahlungszeitpunkt in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehen, eine Corona-Sonderzahlung gemäß § 3 Nr. 11a EStG

in Höhe von einmalig **275 Euro** (Zweihundertfünfundsiebzig Euro)

bis spätestens 31.12.2020 eingehend auf dem, vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zuletzt bekanntgegebenen Konto ausgezahlt.

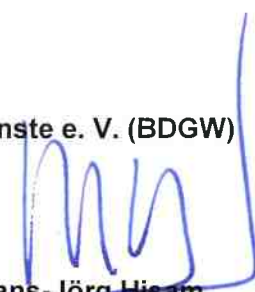
- (4) Teilzeitbeschäftigte, die im Auszahlungszeitpunkt in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung gemäß § 3 Nr. 11a EStG anteilig im Verhältnis ihrer einzelvertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
- (5) Arbeitnehmer, die seit 29.02.2020 in einem ungekündigten Arbeitsvertragsverhältnis stehen, erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes (3) die Corona-Sonderzahlung in der dort genannten Höhe. Arbeitnehmer mit Begründung eines Arbeitsvertragsverhältnisses ab 01.03.2020, die im Auszahlungszeitpunkt in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung gemäß § 3 Nr. 11a EStG anteilig im Verhältnis der Dauer ihrer bestehenden Beschäftigung in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 mit jeweils 1/10 der o.g. Höhe der Corona-Sonderzahlung je vollen Beschäftigungsmonat.
- (6) Arbeitnehmer, die das Arbeitsvertragsverhältnis wegen Eintritts in den gesetzlichen Rentenbezug durch Eigenkündigung mit Ablauf des 31.12.2020 beendet haben, erhalten die Höhe der Corona-Sonderzahlung gemäß Absatz (3).

- (7) Langzeiterkrankte Arbeitnehmer, die im Auszahlungszeitpunkt in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung gemäß § 3 Nr. 11a EstG nur unter der Maßgabe, dass sie seit dem 01.03.2020 bis 31.12.2020 eine mindestens 3monatige Beschäftigung (90 Tage) geltend machen können. Zur Berechnung der mindestens 3monatigen Beschäftigung sind im Bemessungszeitraum Unterbrechungen von bis zu 14 Kalendertagen unbeachtlich aufgrund
- a) einer Covid-19-Erkrankung,
 - b) von Quarantänemaßnahmen,
 - c) eines Arbeitsunfalls,
 - d) eines Erholungsurlaubs.
- (8) Diese Anlage 2 zu § 4 zum Bundeslohntarifvertrag vom 07.12.2020 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Berlin/Bad Homburg, 7. Dezember 2020

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)


Michael Mewes
(Vorstandsvorsitzender BDGW)


Hans-Jörg Hisam
(stv. Vorstandsvorsitzender und
Verhandlungsführer BDGW)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand


Christine Behle
(Bundesfachbereichsleiterin und
Mitglied des ver.di-Bundesvorstands)


Anette Berger
(Bundesfachgruppenleiterin ISF und
ver.di-Verhandlungsführerin)

Anhang 1 – Betriebliche Altersvorsorge, gültig ab 01.12.2020

zum Bundeslohntarifvertrag vom 07.12.2020 für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland, gültig mit Wirkung ab 01.12.2020

- (1) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Arbeitnehmer zum Zwecke einer betrieblichen Altersvorsorge von künftigen Entgeltansprüchen Teile durch Entgeltumwandlung verwenden und vom Arbeitgeber über einen festzulegenden Durchführungsweg abgeführt werden können.
- (2) Für die nachfolgenden Bundesländer gelten die folgenden Tarifverträge weiter, soweit die Betriebsparteien keine anderweitigen Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge getroffen haben:

Baden-Württemberg:

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Baden-Württemberg vom 09.12.2003, gültig ab 01.01.2004,

Bayern:

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern vom 13.02.2003, gültig ab 01.02.2003,

Nordrhein-Westfalen:

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2002, gültig ab 01.11.2002.

- (3) Für die Kündigung dieses Anhangs 1 gelten die Bestimmungen des Bundeslohntarifvertrages vom 07.12.2020.

Berlin/Bad Homburg, 7. Dezember 2020

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)


Michael Mewes
(Vorstandsvorsitzender BDGW)


Hans-Jörg Hisam
(stv. Vorstandsvorsitzender und
Verhandlungsführer BDGW)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand


Christine Behle
(Bundesfachbereichsleiterin und
Mitglied des ver.di-Bundesvorstands)


Anette Berger
(Bundesfachgruppenleiterin ISF und
ver.di-Verhandlungsführerin)

Anhang 2 – Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle

zum Bundeslohntarifvertrag vom 07.12.2020 für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland, gültig mit Wirkung ab 01.01.2021

Für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle mit Wirkung ab 01.01.2021 vereinbaren die Tarifvertragsparteien das Wiederinkrafttreten der regionalen Regelungen für das jeweilige Bundesland, wie sie bis 31.12.2018 auf der Grundlage von § 2 Ziffer 1. der Rahmenvereinbarung vom 11.11.2013 für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland Geltung hatten.

Berlin/Bad Homburg, 7. Dezember 2020

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)



Michael Mewes
(Vorstandsvorsitzender BDGW)



Hans-Jörg Hisam
(stv. Vorstandsvorsitzender und
Verhandlungsführer BDGW)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand



Christine Behle
(Bundesfachbereichsleiterin und
Mitglied des ver.di-Bundesvorstands)



Anette Berger
(Bundesfachgruppenleiterin ISF und
ver.di-Verhandlungsführerin)